



Grabern, 27. Juni 2019

Betrifft: Mitschrift über die Sitzung des Gemeinderates

**VERHANDLUNGSSCHRIFT** über die Sitzung des Gemeinderates  
am **26. Juni 2019** im Gemeindeamt Grabern (Festsaal) 2020 Schöngrabern 172.

Beginn: 19.32 Uhr

Ende: 21.47 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19. Juni 2019 durch Einzelladung mit RSB bzw. E-Mail.

**Anwesend waren:**

Bürgermeister: Ing. Herbert Leeb

**Geschäftsführende Gemeinderäte:**

Kamtner Friedrich, Arbes Ernst, Grüneis Petra Eva, Hoffmann Alfred, Wittmann Herbert

**Gemeinderäte:**

Blihall Josef, Häusler Christian, Hofstetter Hubert, Mag. Hogl Wilhelm, Kommenda Walter,  
Leeb Georg, Ing. Satzinger Franz, Schall Werner, Semmelmeier Michael, Widhalm Richard

**Anwesend waren außerdem:** VB Binder Sylvia als Schriftführerin, Zuhörer

**Entschuldigt abwesend waren:** Prindl Dieter, Hörker Alois, Schwarz Christoph

**Nicht entschuldigt abwesend waren:** ---

**Vorsitzender:** Bürgermeister Ing. Herbert Leeb

Diese Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

**TAGESORDNUNG:**

01.: Begrüßung und Eröffnung

02.: Genehmigung des Protokolls vom 27.03.2019

03.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 11. Juni 2019

04.: Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über das Projekt der eFriends Energy GmbH

05.: Beratung und Beschlussfassung über die Vertragsverlängerung der  
Energiefeliefervereinbarungen Strom und Gas

06.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten Nebenanlagen  
Hübelgrund

07.: Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Neuverpachtung der Parz.  
903 in der KG Obergrabern

08.: Beratung und Beschlussfassung über den Pachtvertrag mit Herrn Fehringler Andreas  
betreffend der Liegenschaft 2020 Schöngrabern 143

09.: Beratung und Beschlussfassung über eine Zusatzvereinbarung zum EVN Lichtservice  
betreffend Neuerrichtung von Kabelringen im Bereich Kellergasse und Austausch von  
Lichtpunkten im Bereich Lerchenfeld, Schöngrabern

10.: Beratung und Beschlussfassung über die Grundbenützung zur Kabelverlegung durch die  
Netz Niederösterreich GmbH

11.: Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag für 2 neue Trafostationen  
samt Anschlussleitungen in der Kellergasse Schöngrabern

12.: Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Wasser-Bereitstellungsgebühr

- 13.:Beratung und Beschlussfassung über den Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Zahl B800721, für die Wasserversorgungsanlage BA 8 Transportleitung Süd
- 14.:Beratung und Beschlussfassung über die Freigabe der Baulandaufschließungszone BW-A3 im Siedlungsgebiet Hübelgrund Erweiterung
- 15.:Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Projekt „Schlüsselerlebnis Weinstraße Weinviertel“
- 16.:Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme einer Ausfallhaftung für das Musikfest 2019
- 17.:Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit Artnet Franz und Johanna, KG Mittergrabern
- 18.:Beratung und Beschlussfassung über die Ausfallhaftung für die Gemeindefachpraxis in Mittergrabern
- 19.:Beratung und Beschlussfassung über die Pachtung der Parz. 12 in der KG Schöngrabern und Nutzung als Spielplatz
- 20.:Beratung und Beschlussfassung über die Entlassung von Teilen aus dem öffentlichen Gemeindegut, KG Ober-Steinabrunn
- 21.:Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvereinbarung mit der Landschaftspflege Sitzendorf
- 22.:Beratung und Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages 2019
- 23.:Personalangelegenheiten

Hinweis: Der Tagesordnungspunkt 23 ist nicht öffentlich

## **VERLAUF DER SITZUNG:**

### **Zu 01.: Begrüßung und Eröffnung**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung für die Präsentation der eFriends Energy GmbH.

Nach Wiedereröffnung und vor Beginn der Tagesordnung ersucht der Bürgermeister um Aufnahme der folgenden Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung der heutigen Sitzung:

- a) *Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten Kleinflächen, Wiederherstellung Straße Kellergasse Schöngrabern, Nebenanlagen Aspersdorferstraße*

Abstimmung: angenommen

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages a) erfolgt unter TOP 6b) im öffentlichen Teil der Sitzung.

- b) *Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Grundausstattung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial für Kiga und TBE Schöngrabern*

Abstimmung: angenommen

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages b) erfolgt unter TOP 23 im öffentlichen Teil der Sitzung.

- c) *Beratung und Beschlussfassung über ein Kaufsuchen für den Bauplatz Parz. 740/37, 740/38 und 740/39, Hübelgrund*

Abstimmung: angenommen

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages c) erfolgt unter TOP 24 im öffentlichen Teil der Sitzung.

d) *Personalangelegenheiten*

- *Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung eines Dienstvertrages*
- *Beratung und Beschlussfassung über die Überstellung einer Bediensteten*
- *Beratung und Beschlussfassung über die Betrauung einer Bediensteten als Leiterin der Tagesbetreuungseinrichtung*
- *Beratung und Beschlussfassung über die einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses*

Abstimmung: angenommen

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages c) erfolgt unter TOP 25 a) bis d) im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Anträge sind schriftlich, begründet und werden im Original dem Protokoll angeschlossen.

**Zu 02.: Genehmigung des Protokolls vom 27.03.2019**

Das Sitzungsprotokoll wird von den Gemeinderäten unterfertigt und gilt als genehmigt.

**Zu 03.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 11. Juni 2019**

In Vertretung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichtet Herr GR Mag. Hogl Wilhelm von der Prüfungsausschusssitzung vom 11. Juni 2019.

**Zu 04.: Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über das Projekt der eFriends Energy GmbH**

Sachverhalt: Das Unternehmen präsentiert 3 mögliche Formen des Strommarktplatzes. Der zuständige Gemeinderatsausschuss, dem das Projekt bereits am 3. Juni 2019 präsentiert wurde, schlägt vor, dass sich der Gemeinderat grundsätzlich damit befassen soll, ob ein Modell für die Marktgemeinde Grabern interessant sein kann.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass der Gemeindevorstand dem Gemeinderat vorschlägt, ein Projekt der eFriends Energy GmbH auf Wirtschaftlichkeit und Zuspruch der Bevölkerung zu prüfen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge ein Projekt der eFriends Energy GmbH auf Wirtschaftlichkeit und Zuspruch der Bevölkerung prüfen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**Zu 05.: Beratung und Beschlussfassung über die Vertragsverlängerung der Energieliefervereinbarungen Strom und Gas**

Sachverhalt: Da die bestehenden Energieliefervereinbarungen mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für Strom per 30.06.2019 und für Gas per 30.6.2019 auslaufen, wurden bei einem Gespräch zwischen Bgm. und Herrn Ing. Rudolf Knöd am 03.06.2019 verschiedene Varianten der Weiterführung der Strom- und Gaslieferung besprochen. Als Empfehlung von Herrn Knöd wurden die Varianten „Universal Float Natur“ für Strom und „Giga Garant L“ für Gas ausgesprochen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die vorliegenden Energieliefervereinbarungen – Gas mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für 3 Jahre beschließen und den laufenden Vertrag betreffend Stromlieferung weiter aufrecht halten (nächste Kündigungsmöglichkeit 6 Monate vor Ablauf mit 30.6.2020) und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegenden Energieliefervereinbarungen – Gas mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für 3 Jahre beschließen und den laufenden Vertrag betreffend Stromlieferung weiter aufrecht halten (nächste Kündigungsmöglichkeit 6 Monate vor Ablauf mit 30.06.2020).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 06.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten zu a) Nebenanlagen Hübelgrund**

Sachverhalt: Auf Basis von Asphaltierungsangeboten aus dem Jahr 2018 hat der Bürgermeister Verhandlungen mit dem damaligen Billigstbieter geführt, um auch die Asphaltierungsarbeiten 2019 auf Basis der damals fixierten Anbotspreise vorzunehmen. Es konnte ein zusätzlicher 2%iger Nachlass unter der Voraussetzung mit der Firma Hengl ausverhandelt werden, dass von einer Ausschreibung des Bauprogramms 2019 abgesehen wird. Dies betrifft die Herstellung der Nebenanlagen Hübelgrund (€ 43.929,24 brutto).

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Vize-Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge auf Basis der Preise aus dem Jahr 2018 und dem Zusatznachlass von 2% den Auftrag an die Firma Hengl vergeben und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der Preise aus dem Jahr 2018 und dem Zusatznachlass von 2% den Auftrag an die Firma Hengl vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Dringlichkeitsantrag a)**

### **zu b) Kleinflächen, Wiederherstellung Straße Kellergasse Schöngrabern, Nebenanlagen Aspersionerstraße**

Sachverhalt: Auf Basis von Asphaltierungsangeboten aus dem Jahr 2018 hat der Bürgermeister Verhandlungen mit dem damaligen Billigstbieter geführt, um auch die Asphaltierungsarbeiten 2019 auf Basis der damals fixierten Anbotspreise vorzunehmen. Es konnte ein zusätzlicher 2%iger Nachlass unter der Voraussetzung mit der Firma Hengl ausverhandelt werden, dass von einer Ausschreibung des Bauprogramms 2019 abgesehen wird. Dies betrifft die Sanierung von Kleinflächen (€ 789,35 brutto), die Wiederherstellung der Straßen in der Kellergasse Schöngrabern (€ 46.094,10 brutto) und die Nebenanlagen der Aspersionerstraße (€ 34.863,30 brutto).

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der Preise aus dem Jahr 2018 und dem Zusatznachlass von 2% den Auftrag an die Firma Hengl vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

*GfGR Wittmann erklärt sich als befangen und verlässt das Sitzungszimmer um 20.25 Uhr.*

### **Zu 07.: Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Neuverpachtung der Parz. 903 in der KG Obergrabern**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 teilte Herr Emir Kalabalukovic als bisheriger Pächter der Parz. 903, KG Obergrabern, mit, dass er den Pachtvertrag für das von ihm als Holzlagerplatz genutzte Grundstück per 30. September 2019 kündigen möchte.

Am 4. April 2019 wurde das Pachtgrundstück daher neu ausgeschrieben.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist ist 1 Angebot eingelangt. Dieses wurde im Rahmen der Gemeindevorstandssitzung am 15. Mai 2019 geöffnet:

Interessent: Herr Wittmann Josef, 2020 Obergrabern 37

Angebotspreis: € 100,-

Das Grundstück soll entsprechend dem Angebot unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen und Laufzeiten aus vorangegangenen GR-Beschlüssen zu Pachtverträgen verpachtet werden. Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Oktober 2019.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Vize-Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Verpachtung des Grundstückes Nr. 903 in der KG Obergrabern entsprechend dem Angebot von Herrn Wittmann Josef zu einem Preis von € 100,- p.a. unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen und Laufzeiten aus vorangegangenen GR-Beschlüssen zu Pachtverträgen beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verpachtung des Grundstückes Nr. 903 in der KG Obergrabern entsprechend dem Angebot von Herrn Wittmann Josef zu einem Preis von € 100,- p.a. unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen und Laufzeiten aus vorangegangenen GR-Beschlüssen zu Pachtverträgen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

*GfGR Wittmann betritt das Sitzungszimmer wieder um 20.27 Uhr.*

**Zu 08.: Beratung und Beschlussfassung über den Pachtvertrag mit Herrn Fehringer Andreas betreffend der Liegenschaft 2020 Schöngrabern 143**

Sachverhalt: Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses und des Arbeitskreises wurde Herrn Fehringer mit Ablauf des Pachtverhältnisses mit 30. April 2019 ein neuer Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 3 Monaten vorgelegt. Dieser wurde in der vorliegenden Form sowohl von Herrn Fehringer als auch dem Masseverwalter akzeptiert.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Vize-Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den vorliegenden 3-monatigen Pachtvertrag beschließen, bei gleich bleibenden Bedingungen aber auch Verlängerungen von jeweils maximal 3 Monaten bis zum Abschluss eines Vertrages mit einem eventuellen neuen Verpächter zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden 3-monatigen Pachtvertrag beschließen, bei gleich bleibenden Bedingungen aber auch Verlängerungen von jeweils maximal 3 Monaten bis zum Abschluss eines Vertrages mit einem eventuellen neuen Verpächter zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

*GR Kommenda verlässt das Sitzungszimmer um 20.29 Uhr.*

### **Zu 09.: Beratung und Beschlussfassung über eine Zusatzvereinbarung zum EVN Lichtservice betreffend Neuerrichtung von Kabelringen im Bereich Kellergasse und Austausch von Lichtpunkten im Bereich Lerchenfeld, Schöngrabern**

Sachverhalt: Im Zuge der Neuerrichtung von Kabelringen im Bereich Kellergasse Schöngrabern und dem Austausch von Lichtpunkten im Bereich Lerchenfeld in Schöngrabern ist eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden EVN-Lichtserviceübereinkommen erforderlich. Aufgrund der Mehrleistung ergibt sich eine Zuzahlung der Gemeinde in Höhe von € 23.842,09 inkl. USt.

#### Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Zusatzvereinbarung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 10.: Beratung und Beschlussfassung über die Grundbenützung zur Kabelverlegung durch die Netz Niederösterreich GmbH**

Sachverhalt: Im Zuge der Neuerrichtung von Kabelringen im Bereich Kellergasse Schöngrabern ist eine Vereinbarung über die Grundbenützung zwischen der Gemeinde Grabern und der Netz NÖ GmbH erforderlich.

#### Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Vereinbarung über die Grundbenützung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vereinbarung über die Grundbenützung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 11.: Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag für 2 neue Trafostationen samt Anschlussleitungen in der Kellergasse Schöngrabern**

Sachverhalt: Zur Errichtung von 2 neuen Trafostationen samt Anschlussleitungen in der Kellergasse Schöngrabern durch die Netz NÖ GmbH ist der Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen zwischen der Gemeinde Grabern und der Netz NÖ GmbH erforderlich.

#### Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Dienstbarkeitsvertrag für 2 neue Trafostationen samt Anschlussleitungen beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag für 2 neue Trafostationen samt Anschlussleitungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

## Zu 12.: Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Wasser-Bereitstellungsgebühr

Sachverhalt: Bei der Prüfung der Wasserabgabenordnung durch die Aufsichtsbehörde wurde festgestellt, dass der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ weiterhin nicht kostendeckend ist. Es wird vom Land NÖ darauf hingewiesen, dass jedenfalls eine Gebührenerhöhung erforderlich ist, in erster Linie der Bereitstellungsbetrag. Es wurden die Wassergebühren der umliegenden Gemeinden angefragt, wobei Grabern bei der Bereitstellungsgebühr bis auf eine Gemeinde die niedrigste Gebühr einhebt.

In seiner Sitzung vom 3. Juni 2019 hat der Gemeinderatsausschuss für Gebührenwesen und Gemeindehäuser die Erhöhung der Wasser-Bereitstellungsgebühr von derzeit € 12,13/m<sup>3</sup>/h auf € 20,00/m<sup>3</sup>/h netto ab 1. Oktober 2019 empfohlen.

### Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem Vorschlag des zuständigen Gebührenausschusses folgen und eine Erhöhung der Bereitstellungsgebühr auf € 20,00/m<sup>3</sup>/h netto ab 1. Oktober 2019 zu beschließen und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 4 Prostimmen, 1 Gegenstimme (GfGR Hoffmann), keine Stimmenthaltung

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

### **ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern hat in seiner Sitzung am ..... nachstehende Verordnung betreffend die öffentlichen Gemeindewasserleitungen in Grabern umfassend die Leitungen in den Katastralgemeinden

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern**

beschlossen.

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben einschließlich von Vorauszahlungen und Wassergebühren

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Ermächtigung durch § 5 und § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 LGBl. 6930-1 die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

### **WASSERABGABENORDNUNG**

für die öffentlichen Gemeindewasserleitungen der Marktgemeinde Grabern in den **Katastralgemeinden**

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**

⇒ **Obergrabern.**

§ 1

In der Marktgemeinde Grabern, Katastralgemeinden

- ⇒ **Schöngrabern**
- ⇒ **Mittergrabern**
- ⇒ **Windpassing**
- ⇒ **Ober-Steinabrunn**
- ⇒ **Obergrabern**

werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung:**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitungen wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,74** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.143.770,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 21.506 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

**Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe:**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten wäre. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

**Ergänzungsabgabe:**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

**Sonderabgabe:**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zu -treffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.



## § 6

### **Bereitstellungsgebühr:**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	20,00	60,00
17	20,00	340,00

## § 7

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr:**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,53 festgesetzt.

(2) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

## § 8

### **Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren:**

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschild der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

(2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume, wie folgt festgesetzt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.2.; 15.5.; 16.8. und 15.11. j.J. fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren hat durch die Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Marktgemeinde Grabern oder in bar an der Gemeindekasse zu erfolgen.

## § 9

### **Umsatzsteuer:**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### § 10

#### **Inkrafttreten:**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 28. November 2018 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 13 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Blihall), 1 Gegenstimme (GfGR Hoffmann)

*GR Kommenda betritt das Sitzungszimmer wieder um 20.38 Uhr.*

### **Zu 13.: Beratung und Beschlussfassung über den Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Zahl B800721, für die Wasserversorgungsanlage BA 8 Transportleitung Süd**

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 25. April 2019 übermittelte die Kommunalkredit Public Consulting GmbH den Förderungsvertrag für die BA 8 Transportleitung Süd KG Schöngrabern 2015, Zahl B800721, (€ 54.400,00). Zur weiteren Abwicklung ist eine Beschlussfassung des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und die Unterfertigung der Annahmeerklärung durch den Gemeinderat notwendig.

#### Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Annahmeerklärung, Antragsnummer B800721, beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Annahmeerklärung Antragsnummer B800721 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 14.: Beratung und Beschlussfassung über die Freigabe der Baulandaufschließungszone BW-A3 im Siedlungsgebiet Hübelgrund Erweiterung**

Sachverhalt: Es wurden bereits 100% der freigegebenen Flächen im vorvorangegangenen Bauabschnitt im Siedlungsgebiet Hübelgrund verkauft und mehr als 60% sind bereits bebaut. Aus diesem Grund soll die neue Baulandaufschließungszone BW-A3 mittels Verordnung freigegeben werden.

#### Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge folgende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

#### **VERORDNUNG**

##### *Freigabe Aufschließungszone*

*(Marktgemeinde Grabern, KG Schöngrabern, BW-A3)*

§ 1 Gemäß § 16 Abs. 4 der NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., wird die im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Grabern (KG Schöngrabern) ausgewiesene Bauland Wohngebiet – Aufschließungszone BW-A3 nach Erfüllung der festgelegten Freigabebedingung

- Baubeginn auf mindestens 70% der Parzellen/Grundstücksfläche des vorangegangenen Bauabschnitts
- oder
- Verkauf von 100% der Parzellen und Baubeginn auf mindestens 60% der Parzellen/Grundstücksflächen des vorvorangegangenen Bauabschnitts (BW-A1)

zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die im Örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Grabern (KG Schöngrabern) festgelegten Freigabebedingungen für die BW-A3 sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

## **VERORDNUNG**

### Freigabe Aufschließungszone

(Marktgemeinde Grabern, KG Schöngrabern, BW-A3)

§ 1 Gemäß § 16 Abs. 4 der NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., wird die im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Grabern (KG Schöngrabern) ausgewiesene Bauland Wohngebiet – Aufschließungszone BW-A3 nach Erfüllung der festgelegten Freigabebedingung

- Baubeginn auf mindestens 70% der Parzellen/Grundstücksfläche des vorangegangenen Bauabschnitts
  - oder
  - Verkauf von 100% der Parzellen und Baubeginn auf mindestens 60% der Parzellen/Grundstücksflächen des vorvorangegangenen Bauabschnitts (BW-A1)
- zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die im Örtlichen Raumordnungsprogramm/Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Grabern (KG Schöngrabern) festgelegten Freigabebedingungen für die BW-A3 sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 15.: Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Projekt „Schlüsselerlebnis Weinstraße Weinviertel“**

Sachverhalt: Der Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat dem Projekt „Schlüsselerlebnis westliches Weinviertel“ zuzustimmen, da ein touristischer Mehrwert für die Gemeinde absehbar ist und nostalgische Punkte besser hervorgehoben werden können.

Die von der Gemeinde festgelegten Foto- und Aussichtspunkte werden entsprechend verortet und via Internet und Erlebniskarte für die Gäste abrufbar sein. Kosten fallen für den Ankauf des Schlüssellochs und der Tafeln nicht an, da diese von der Weinstraße übernommen werden, so obliegen allein die Kosten für die Verankerung des Schlüssellochs und das Aufstellen der Tafeln und die Pflege dieser.

Einladungen zu Sitzungen des westlichen Weinviertels, die der Bürgermeister nicht wahrnehmen kann, sollen an den Umweltausschuss-Verteiler weitergeleitet werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge beschließen am Projekt teilzunehmen und den zuständigen Ausschuss mit der Standortfestlegung zu beauftragen und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen am Projekt teilzunehmen und den zuständigen Ausschuss mit der Standortfestlegung beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 16.: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme einer Ausfallhaftung für das Musikfest 2019**

Sachverhalt: Das derzeitige Budget des Musikfestes 2019 ist grundsätzlich ausgeglichen, allerdings waren zum Zeitpunkt der Nachtragsbudgeterstellung noch 2 Positionen unsicher: Einerseits die Förderung vom Land NÖ und andererseits die Höhe der Umsatzerlöse. Somit wurde im Nachtragsvoranschlag die gesamte Förderung und ein Vollaussfall des Umsatzes durch Einsetzen einer Ausfallhaftung berücksichtigt. Zwischenzeitlich gibt es bereits die Förderzusage des Landes NÖ und mit einem Vollaussfall des Umsatzes ist in der Praxis nicht zu rechnen. Trotzdem soll die Ausfallhaftung auf Basis des Nachtragsvoranschlages berücksichtigt werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Ausfallhaftung in Höhe von € 12.500,-- gleichlautend mit dem Nachtragsvoranschlag beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Ausfallhaftung in Höhe von € 12.500,-- gleichlautend mit dem Nachtragsvoranschlag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 12 Prostimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR Widhalm und Blihall), 2 Gegenstimmen (GR Leeb und Schall)

### **Zu 17.: Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit Artner Franz und Johanna, KG Mittergrabern**

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 9. April 2019 teilt Herr Dr. Schweda mit, dass Herr Artner den Wunsch geäußert hat, im bereits am 20. März 2019 vom Gemeinderat bewilligten Servitutsvertrag geringfügige Änderungen vorzunehmen. Der geänderte Vertragsentwurf wurde von Herrn Dr. Schweda verfasst, mit der Familie Artner besprochen und liegt als Beilage 1 bei.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den abgeänderten Dienstbarkeitsvertrag beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den abgeänderten Dienstbarkeitsvertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 18.: Beratung und Beschlussfassung über die Ausfallhaftung für die Gemeindefachpraxis in Mittergrabern**

Sachverhalt: Aufgrund der Diskussion vor einigen Monaten betreffend der Hausapotheken im Umkreis näher als 5 km zu Apotheken hat Frau Dr. Leeb die Gemeinde davon in Kenntnis gesetzt, dass sie für den Fall, dass diese Regelung fällt, einen Praxisstandort in Schöngrabern anstreben wird. Aus heutiger Sicht kann aber nicht abgeschätzt werden, ob und wann eine Entscheidung betreffend der Umkreisregelung fallen wird. Ein Abwarten würde den Bau des Arzthauses verzögern und damit auch den Verkauf des jetzigen Arzthauses in Frage stellen bzw. hinfällig machen. Der zuständige Gemeinderatsausschuss schlägt daher vor, die Ausfallhaftung auch auf die Gemeindearztpraxis zu erweitern und der Siedlungsgenossenschaft vorzuschlagen, diese so auszuführen, dass eine spätere Teilung für eine andere Nutzung machbar ist.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge trotz der Meldungen der Gemeindeärztin die sofortige Umsetzung des Projektes vorantreiben und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge trotz der Meldungen der Gemeindeärztin die sofortige Umsetzung des Projektes beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: 15 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Schall), keine Gegenstimmen

**Zu 19.: Beratung und Beschlussfassung über die Pachtung der Parz. 12 in der KG Schöngrabern und Nutzung als Spielplatz**

Sachverhalt: Dem Gemeindevorstand wird der neue Schriftverkehr mit dem Eigentümer zur Kenntnis gebracht (E-Mail als Anhang zur Niederschrift).

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge einer Anpachtung unter den Bedingungen von Herrn Pfeifer auf vorerst maximal 5 Jahre zustimmen und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmung: keine Prostimmen, 5 Gegenstimmen, keine Stimmenthaltung

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass von Vertretern des Personalausschusses (...) bis spätestens 15. Juli 2019 mit der Pfarre Kontakt über ein eventuelles Anpachten des Pfarrgartens für einen Spielplatz zu diskutieren. Wird dabei kein wirtschaftliches Ergebnis für die Umsetzung erzielt, möge der Gemeinderat einer Anpachtung unter den Bedingungen von Herrn Pfeifer auf vorerst maximal 5 Jahre zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

**Zu 20.: Beratung und Beschlussfassung über die Entlassung von Teilen aus dem öffentlichen Gemeindegut, KG Ober-Steinabrunn**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 29. März 2019 teilt das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, mit, dass Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut in der KG Ober-Steinabrunn entlassen werden sollen. Betroffen sind die Grundstücke Nr. 793 und 794. Für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung ist eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde erforderlich.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der beantragten Entlassung der Grundstücksteile aus öffentlichem Gut zustimmen und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der beantragten Entlassung der Grundstücksteile aus öffentlichem Gut zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 21.: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvereinbarung mit der Landschaftspflege Sitzendorf**

Sachverhalt: Der Bgm. stellt ein Angebot der Landschaftspflege Sitzendorf betreffend der Grünraumpflege vor. Die Kosten punkto Personalaufwand liegen dabei niedriger als bei einem fixen Dienstverhältnis bei der Gemeinde, nach 1 oder 2 Mähvorgängen wird die Möglichkeit angeboten unabhängig der Stundensätze pauschal zu vereinbaren, Bei den Geräten fallen im Vergleich zum Gemeindebauhof sämtliche Wartungsarbeiten weg.

Aus aktuellem Anlass, dass in den nächsten Wochen nur Manuel Stadler am Bauhof zur Verfügung steht, soll die Landschaftspflege Sitzendorf vorweg mit einer turnusmäßigen Mähung inkl. händisches Mähen der Bachböschungen beauftragt werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge aufgrund der angebotenen Stunden- und Gerätschaftssätze punktuell die Landschaftspflege beauftragen und nach deren Durchführung für die Weiterführung Pauschalen vereinbaren und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge aufgrund der angebotenen Stunden- und Gerätschaftssätze punktuell die Landschaftspflege beauftragen und nach deren Durchführung für die Weiterführung Pauschalen vereinbaren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Zu 22.: Beratung und Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlags 2019**

Sachverhalt: Der vom Bgm. erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlags für 2019 ist in der Zeit vom 3. Juni 2019 bis 17. Juni 2019 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfs ausgefolgt. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Nachtragsvoranschlag eingebracht. Der Nachtragsvoranschlag wurde bereits vom Prüfungsausschuss geprüft.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlags für 2019 beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlags für 2019 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

### **Dringlichkeitsantrag b)**

#### **Zu 23.: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Grundausrüstung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial für Kiga und TBE Schöngrabern**

**Sachverhalt:** Im Rahmen der Kindergartenerweiterung ist für die 4. Kiga-Gruppe und die Tagesbetreuungseinrichtung eine Grundausrüstung erforderlich. Diese wurde von der Fa. Schmiderer & Schendl, die bereits mit der gesamten Innenausrüstung beauftragt ist, angeboten (€ 11.359,92 brutto). Die laufende Ausrüstung an Spielen, etc. soll aus dem bestehenden Fundus des Kindergartens erfolgen.

**Antrag:** Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag angebotsgemäß an die Fa. Schmiderer & Schendl vergeben.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** einstimmig

### **Dringlichkeitsantrag c)**

#### **Zu 24.: Beratung und Beschlussfassung über ein Kaufsuchen für den Bauplatz Parz. 740/37, 740/38 und 740/39, Hübelgrund**

**Sachverhalt:** Mit E-Mail vom 21. Juni 2019 ersuchen Herr Damir Halilovic und Frau Aleksandra Milicevic um Ankauf des Bauplatzes 2020 Schöngrabern Hübelgrund 58, Parz. 740/37, 740/38 und 740/39 zum ortsüblichen Baulandpreis von € 29,-/m<sup>2</sup>.

**Antrag:** Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Verkauf des Bauplatzes zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** einstimmig

### **Zu 25.: Personalangelegenheiten**

*Der Bürgermeister erklärt den folgenden TOP als nicht öffentlich.*

*Die über diesen TOP geführten Sachverhalte, Anträge und Abstimmungen sind im nicht öffentlichen Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten.*

#### **Beschlüsse:**

- a) Der Gemeinderat beschließt den Dienstvertrag von Frau Leeb Michaela abzuändern und an ihren tatsächlichen Tätigkeitsbereich als Hortbetreuerin anzupassen.
- b) Der Gemeinderat beschließt Frau Zeller Lisa nach erfolgreicher Absolvierung der Gemeindedienstprüfung mit Wirkung zum 1. August 2019 in die Grundentlohnungsgruppe 5 zu überstellen und aufgrund der Funktion als Kassenverwalter-Stellvertreterin außerdem in die Funktionsgruppe 6/1 überzuleiten.
- c) Der Gemeinderat beschließt, da es derzeit noch kein Gehaltsschema für die Leitung der Tagesbetreuung gibt, für die Leitungstätigkeit von Frau Pendl Daniela ab 1. September 2019 mit einer Zulage eine ungefähre gehaltliche Anpassung an die Bezüge der Kindergärtnerinnen/Hortlerzieherinnen zu erzielen.
- d) Der Gemeinderat beschließt der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses mit Frau Dungal Jeannine zuzustimmen.
- e) Der Gemeinderat beschließt das Dienstverhältnis mit Frau Schlosser Karina unbefristet zu verlängern.

- f) Der Gemeinderat beschließt der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses mit Herrn Gösenbauer Markus zuzustimmen.

Protokoll genehmigt in der Sitzung vom

**Unterschriften:**